

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 172072

letzte Aktualisierung: 27. August 2019

EGBGB a. F. Art. 15 Abs. 1

Polen: Haftung eines Ehepartners für Schulden des anderen

I. Sachverhalt

Ein seit 2010 verheiratetes polnisches Ehepaar lebt seit längerer Zeit in Deutschland. Sie überlegen, nun deutsches Güterrecht zu wählen, um eine Haftung der Ehefrau für Verbindlichkeiten ihres Mannes aus dessen Einzelunternehmen zu vermeiden.

II. Frage

Haftet die Ehefrau im vorliegenden Fall für die Verbindlichkeiten ihres Ehemanns aus dem Einzelunternehmen?

III. Zur Rechtslage

1. Aus deutscher Sicht

a) Anwendbares Güterrecht

Die Art. 14 ff. EGBGB sind mit dem Inkrafttreten der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVO) am 29.1.2019 neu gefasst worden. Für zuvor geschlossene Ehen bestimmt Art. 229 § 47 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB die Weitergeltung der Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung. Das auf den ehelichen Güterstand anwendbare Recht bestimmt sich hier also weiterhin nach Art. 15 EGBGB a. F., nicht etwa nach der Europäischen Güterrechtsverordnung.

Maßgeblich ist nach Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB a. F. in erster Linie die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Dies führt hier zum polnischen Recht, und zwar im Wege der Gesamtverweisung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB unter Einschluss des dortigen Internationalen Privatrechts. Allerdings knüpft auch das polnische Internationale Privatrecht das Güterstatut wandelbar an das gemeinsame Heimatrecht der Eheleute an (Art. 51 Abs. 1 IPRG 2011, s. nur Margonski, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 3. Aufl. 2017, Länderbericht Polen, Rn. 52, 55; de Vries, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Std.: 17.8.2018, Länderbericht Polen, S. 24). Da beide Ehegatten weiterhin ausschließlich polnische Staatsangehörige sind, nimmt das polnische Recht die Verweisung also an.

b) Die Haftung im polnischen gesetzlichen Güterstand

Die Ehegatten leben damit gegenwärtig im polnischen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft (Überblick auf Margonski, Rn. 16 ff.). Diese unterscheidet drei Vermögensmassen, nämlich das jeweilige Sondergut der beiden Ehegatten und das Gemeinschaftsvermögen. In das gemeinschaftliche Vermögen fällt nach Art. 31 § 1 S. 1 des poln. Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches (FVGB) jeder Vermögensgegenstand, der während der Dauer des gesetzlichen Güterstandes von beiden Ehegatten gemeinsam oder auch nur von einem von beiden Ehegatten erworben wird, es sei denn, dieser Gegenstand fällt seiner Art nach in das Sondervermögen eines der Ehegatten (hierzu Margonski, Rn. 25).

Was zum persönlichen Vermögen eines jeden der Ehegatten gehört, zählt Art. 33 FVGB abschließend auf:

Art. 33 poln. FVGB

Zum persönlichen Vermögen jedes Ehegatten gehören:

1. die vor der Entstehung der gesetzlichen Gemeinschaft erworbenen Vermögensgegenstände,
2. die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworbenen Vermögensgegenstände, es sei denn, dass der Erblasser oder Schenker etwas anderes verfügt hat,
3. Vermögensgegenstände, die sich aus einer besonderen Vorschriften unterstehenden Gesamthandsgemeinschaft ergeben,
4. Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse eines Ehegatten dienen,
5. unveräußerliche Rechte, die nur einer Person zustehen können,
6. die als Schadensersatz für eine erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder als Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht erworbenen Gegenstände; das betrifft jedoch nicht eine dem geschädigten Ehegatten wegen völligen oder teilweisen Verlusts der Erwerbsfähigkeit oder wegen Vermehrung von Erfolgsaussichten für die Zukunft zustehende Rente,
7. Ansprüche auf Arbeitsentgelt oder auf Vergütung für eine andere Erwerbstätigkeit eines Ehegatten,
8. die als Auszeichnung für persönliche Erfolge von einem Ehegatten erworbenen Vermögensgegenstände,
9. Urheber- und verwandte Rechte, Rechte des gewerblichen Eigentums sowie andere Rechte des Urhebers,
10. die im Austausch für Bestandteile des persönlichen Vermögens erworbenen Vermögensgegenstände, es sei denn, dass eine besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt.

Eigengut liegt also vor allem vor bei in die Ehe eingebrachtem Vermögen (Nr. 1), beim Erwerb des Vermögens durch Erbschaft und Schenkung (Nr. 2) sowie beim

Surrogaterwerb (Nr. 10). Lohnforderungen (Nr. 7) sind nur als Anspruch Sondergut, nach Auszahlung fallen diese Einnahmen in das Gesamtvermögen (Blümel/Chudy, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Polen, Stand: Mai 2012, Rn. 12). Schließlich sind Anteile an Gesamthandsgemeinschaften (Nr. 3) Sondergut eines Ehegatten, also etwa Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften. Auch diese Ausnahme greift hier aber nicht ein, da der Mann sein Geschäft als Einzelunternehmen führt.

Was die Haftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten angeht, so ist folgendermaßen zu unterscheiden:

Ist ein Ehegatte mit Zustimmung des anderen Ehegatten eine Verbindlichkeit eingegangen, so haftet das gemeinschaftliche Vermögen (Art. 41 § 1 FVGB). Ist der Ehegatte die Verbindlichkeit ohne die Zustimmung eingegangen, so ist der Gläubiger auf das Sondervermögen seines Schuldners und auf dessen Arbeitsentgelt verwiesen, bei Schulden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens auf das Betriebsvermögen (Art. 41 § 2 FVGB). Letztere Beschränkung gilt nicht für Steuerschulden und sozialversicherungsrechtliche Abgaben; hier kann der Fiskus bzw. der Sozialversicherungsträger auf das gesamte gemeinschaftliche Vermögen zugreifen.

Das polnische Recht kennt allerdings auch den vertraglichen Güterstand der Gütertrennung (Art. 51 FVGB). Hier bleiben die Vermögensmassen separat und jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbst. Dritten gegenüber können sich die Ehegatten auf die Gütertrennung aber nur berufen, wenn diese davon Kenntnis hatten (Art. 47/1 FVGB).

c) Rechtswahloptionen

Auf eine Rechtswahl ist seit dem 29.1.2019 das Regime der Güterrechtsverordnung anzuwenden, auch wenn die Ehe selbst bereits vor diesem Stichtag geschlossen wurde (Art. 69 Abs. 3 EuGüVO).

Gewählt werden kann nach Art. 22 Abs. 1 lit. a EuGüVO unter anderem das Recht des Staates, in dem wenigstens einer der Ehegatten sich gewöhnlich aufhält. Eine Wahl zugunsten des deutschen Rechts wäre daher zulässig, wenn sich der Aufenthalt der Ehegatten oder jedenfalls eines von ihnen beiden in Deutschland soweit verfestigt hat, dass er unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen sozialen Einbindung hier seinen Lebensmittelpunkt hat. Die formellen Anforderungen an die Rechtswahl ergeben sich dann aus Art. 23 EuGüVO, eine notarielle Beurkundung der Wahl wäre erforderlich, aber auch ausreichend.

2. Aus polnischer Sicht

Polen beteiligt sich nicht an der „Verstärkten Zusammenarbeit“, welche Grundlage der Güterrechtsverordnung ist. Polnische Gerichte würden daher nicht nur die objektive Bestimmung des Güterrechts, sondern auch die Zulässigkeit der Rechtswahl an ihrem autonomen Recht messen. Seit 2011 kennt aber auch das autonome polnische Kollisionsrecht die Möglichkeit einer güterrechtlichen Rechtswahl. Nach Art. 52 poln. IPRG können die Ehegatten unter anderem das Recht des Staates wählen, in dem einer von ihnen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Wahl deutschen Rechts würde also auch in Polen anerkannt.